

die schwierige Gemengelage von internationalem Schiedsverfahrensrecht, innerstaatlichem und internationalem Insolvenzrecht in vorbildlicher Weise transparent werden lässt und zur weiteren Diskussion wesentlich beiträgt.

Kiel

ALEXANDER TRUNK

Cordero-Moss, Giuditta: International Commercial Contracts. Applicable Sources and Enforceability. – Cambridge: University Press 2014. XV, 329 S.

Die Autorin *Giuditta Cordero-Moss*, Verfasserin mehrerer Werke zum internationalen Vertragsrecht und zur internationalen Schiedsgerichtsbarkeit, ist Hochschullehrerin an der Juristischen Fakultät der Universität Oslo. Ihr Buch knüpft an ihre praktischen Erfahrungen bei der Gestaltung internationaler Verträge sowie an frühere Arbeiten auf diesem Gebiet an. Grundthema ist das Eigenleben der weitgehend einheitlichen internationalen Schuldvertragspraxis, ihr Streben nach „self-sufficiency“. Die internationale Praxis neigt dazu, möglichst immer wieder den gleichen Vertrag, der mit großer Ausführlichkeit alles regelt und vor störenden Einflüssen mit einer Schiedsklausel abgesichert wird, zu verwenden. *Cordero-Moss'* Grundthese ist, dass solche internationalen Schuldverträge oft vor allem in der Annahme abgefasst werden, die vertragliche Regelung sei bereits so ausführlich und klar, dass es nicht nötig ist, den Inhalt des anwendbaren Sachrechts näher zu prüfen. Dabei wird mehr oder weniger bewusst in Kauf genommen, dass einige der Klauseln nach dem anwendbaren Recht vielleicht doch nicht durchsetzbar sind.

Der Ansatz des Buchs ist pragmatisch. Da Hauptgegenstand die Vertragspraxis ist, ist dementsprechend die Hauptfrage nicht, was einzelne Rechtsnormen erlauben, sondern umgekehrt, inwieweit die üblichen Vertragsklauseln – etwa zu Vertragsbeendigung und Haftungsbeschränkungen – Bestand haben oder wo sie auf Hindernisse stoßen könnten. Untersucht werden daher die Wirkungen der Klauseln in einzelnen – hauptsächlich europäischen – Rechtsordnungen und darüber hinaus auch in transnationalen Regelwerken. Von besonderem Interesse ist, wie sich aufgrund von Vorstellungen des englischen und des US-amerikanischen Rechts entwickelte Verträge in *civil law*-Systemen auswirken.

Nach einer kurzen Einführung konzentriert sich das Buch in mehreren Kapiteln auf einzelne Aspekte des Sachrechts, des Internationalen Privatrechts, aber auch des Einheitsrechts, nichtnationaler Regeln sowie des Verfahrensrechts der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit. Das erste Kapitel (S. 8–26) geht von der Vertragspraxis und ihren Erwartungen an das anwendbare Recht aus. Als Beispiel werden bestimmte *boilerplate clauses* (z. B. „entire agreement“, „no waiver“, „no oral amendments“) genannt, die vor allem unter *common law*-Einfluss in der internationalen Vertragspraxis vielfach verwendet werden und mit denen sich die Verfasserin schon früher beschäftigt hat.¹ So soll die „entire agreement clause“ den Vertrag von anderen äußeren Elementen abschirmen. Dies ist frei-

¹ Boilerplate Clauses, International Commercial Contracts and the Applicable Law, hrsg. von Giuditta Cordero-Moss (2011).

lich im Hinblick auf gesetzliche Wirksamkeitsschranken, zusätzliche Pflichten sowie nicht abdingbare Konzeptionen wie Rechtsmissbrauch sowie Treu und Glauben eine Illusion. Auch andere wichtige Klauseln wie „subject to contract“ und „early termination“ sind – wie mit zahlreichen Beispielen und Nachweisen gezeigt wird – nur von begrenztem Wert. Eine Schiedsklausel soll vor Eingriffen durch staatliche Gerichte schützen, die Vertragsklausel muss freilich auch in der Schiedsgerichtsbarkeit ihren Wert beweisen.

Das zweite Kapitel (27–79) behandelt die Rolle des transnationalen Rechts und erörtert die wichtigsten Quellen nicht-nationalen Rechts. Die *UNIDROIT Principles of International Commercial Contracts* (UPICC) und die *Principles of European Contract Law* (PECL) geben Treu und Glauben eine starke Position, ermöglichen also Modifikationen des bloßen Vertragswortlauts. Solche nicht sehr detaillierten Grundregeln decken zudem nur Teilbereiche ab und werden auch nicht notwendigerweise einheitlich ausgelegt.

Im dritten Kapitel (80–133) wird der Einfluss nationalen Rechts als auf die Vertragsgestaltung, die Auslegung und die Durchsetzung vertraglicher Ansprüche anwendbares Recht untersucht. Hier wird der Ansatz des englischen Rechts, den Vertrag aus sich selbst heraus, nach seinem Wortlaut, zu interpretieren, herausgestellt. Im Gegensatz dazu steht das *civil law* mit mehr Vertragstypen und Gesetzesorientiertheit, nicht zuletzt auch durch seine Generalklauseln. Die Unterschiede zeigen sich dann bei der Anwendung und Auslegung einzelner Klauseln. *Cordero-Moss'* Schluss ist, dass die Vertragsgestaltung zwar keine „self-sufficiency“, aber doch bestimmte Auswirkungen erreichen kann.

Welche Rechtsordnung aus kollisionsrechtlicher Sicht für einen internationalen Vertrag gilt, wird im vierten Kapitel (134–209) erörtert. Hier steht die Rechtswahl der Parteien im Vordergrund. Regelmäßig findet sich eine Rechtswahlklausel, die von den wichtigsten Kollisionsrechten auch honoriert wird. Die Tatsache allein, dass ein Vertrag in *common law*-Terminologie abgefasst ist, bedeutet noch keine stillschweigende Wahl etwa des englischen Rechts. Ein Überblick wird auch über Bereiche gegeben, in denen eine Rechtswahl keine oder nur begrenzte Wirkungen entfaltet bzw. durch international zwingendes Recht und *ordre public* begrenzt wird.

Das umfangreiche fünfte Kapitel (210–307) behandelt die Handelsschiedsgerichtsbarkeit. Auch hier geht es primär um die Frage, ob die Selbständigkeit des Vertrages gewährleistet werden kann. Dabei gibt *Cordero-Moss* einen Überblick über die wichtigsten Schiedsgerichte sowie den Einfluss staatlichen Rechts. Die Rechtswahl wird im Allgemeinen honoriert. Das Schiedsgericht ist bei der Konfliktlösung und der Verfahrensgestaltung freier als ein staatliches Gericht; die Anerkennung von Schiedssprüchen ist regelmäßig gesichert. Freilich entscheiden auch höchst unterschiedliche Gremien. Zudem können Vollstreckungshindernisse nach dem UNCITRAL-Modellgesetz und nach der New Yorker Konvention auftauchen. In ihren Schlussfolgerungen im sechsten Kapitel (308f.) betont die Verfasserin noch einmal, dass dem Streben nach „self-sufficiency“ auch in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit Grenzen gesetzt sind.

Der Standort der Verfasserin ist international, also nicht auf ein bestimmtes Forum bezogen. Das Buch ist detailliert gegliedert und enthält viele Zwischenergebnisse. Allerdings geht es der Verfasserin nicht so sehr um eine detaillierte

Aufarbeitung einzelner Regelungen, sondern vielmehr um die Bedingungen für den Bestand der einzelnen Vertragsbestimmung. Die Rom I-Verordnung wird behandelt, freilich nicht sehr tiefgründig. Norwegen, das über keine eigene kollisionsrechtliche Kodifikation verfügt, taucht eher am Rande auf.

Dass die Parteien oft mehr oder weniger bewusst das Risiko in Kauf nehmen, dass einige der Klauseln nach dem anwendbaren Recht vielleicht doch nicht durchsetzbar sind, hat mehrere Ursachen. Zum einen wird das anwendbare Recht im Wege einer Rechtswahl oft erst zum Schluss bestimmt. Zum anderen gilt es als kostengünstiger, bereits vorliegende Muster möglichst unverändert zu verwenden, als nähere Untersuchungen zum anwendbaren Recht (etwa zur Wirksamkeit einer Vertragsstrafenklausel) anzustellen. Schließlich ist dies oft auch der bequemste Weg beim Vertragsabschluss.

Fazit der Untersuchung ist, dass das Bemühen der Praxis, eine einheitliche Auslegung und Anwendung des Vertrages zu erreichen und ihn ferner den Zwängen der nationalen Rechtsnormen zu entziehen, nur begrenzt von Erfolg gekrönt ist. Die Schiedsgerichtsbarkeit gibt zwar mehr Sicherheit, kann aber auch keine völlige Loslösung erreichen. *Cordero-Moss* rät den Parteien nicht von der Verwendung der in der internationalen Vertragspraxis üblichen Musterverträge und Klauseln ab; sie sollten sich aber bewusst sein, dass das Ziel der Selbstständigkeit des Vertrages nicht vollständig erreicht werden kann. Der Gegenstand der Transaktion sollte von einem anwendbaren Sachrecht getragen werden. Die Ergebnisse der kenntnisreich geschriebenen Untersuchung sind vor allem bei der Vertragsgestaltung beherzigenswert.

Hamburg

DIETER MARTINY

Nachfolgerecht: Erbrechtliche Spezialgesetze. Hrsg. von *Ludwig Kroiß, Claus-Henrik Horn, Dennis Solomon*. – Baden-Baden: Nomos 2015, 2100 S.

1. Wer stirbt, hinterlässt der Nachwelt vielleicht Geld, vielleicht Grundeigentum, vielleicht Schulden, in jedem Fall aber eine Fülle von Rechtsfragen. Die wichtigsten davon, nämlich auf wen und wie das vererbliche Vermögen übergeht, regelt das 5. Buch des BGB. Dessen mehr als 400 Paragraphen vermögen aber auch diese Problematik nicht erschöpfend zu behandeln, sondern bedürfen vielfach der Ergänzung durch Vorschriften aus anderen Bereichen. So bestimmt etwa das Familienrecht, wer mit dem Erblasser verwandt oder verheiratet war und daher gesetzlicher Erbe sein kann, ferner, welchen Einfluss das Güterrecht auf die Erbfolge hat oder welche erbrechtlichen Rechtsgeschäfte der familiengerichtlichen Genehmigung bedürfen. Für die Vererbung von Unternehmensanteilen sehen Handels- und Gesellschaftsrecht vielfach Sonderregeln vor; war der Erblasser überschuldet, kommt die Insolvenzordnung ins Spiel. Die Aufzählung ließe sich beliebig fortführen.

Schon dieser kurze Überblick verdeutlicht, dass das Erbrecht eine Querschnittsmaterie *par excellence* ist. Dies liegt in seiner Natur. Denn im Gegensatz zu den meisten anderen Rechtsgebieten liegt der Mittelpunkt des Erbrechts nicht in einem von der Lebenswirklichkeit abstrahierten, formal-strukturellen Element wie zum Beispiel dem „Schuldverhältnis“ oder dem „dinglichen

